

Beglaubigte Abschrift

20 S 90/18
42 C 227/17
Amtsgericht Bielefeld



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] 48231 Warendorf,
Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 49186 Bad Iburg,

gegen

[REDACTED]
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
am 30.08.2019

durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED] die Richterin am Landgericht
[REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

einstimmig beschlossen :

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Bielefeld (42 C 227/17) vom 09.11.2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Beklagte.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 09.07.2019 Bezug genommen.

Eine Stellungnahme des Beklagten ist hierzu nicht erfolgt, sodass zu einer weitergehenden Begründung kein Anlass besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

